

Die Vorschriften der Geschäftsordnungen für die Gerichtsschreibereien und für das Sekretariat der Staatsanwaltschaft darüber, in welchen Fällen eine Zustellung durch die Post nicht bewirkt werden soll, bleiben unberührt. Ist in einem solchen Falle die Zustellung außerhalb des Amtsgerichtsbezirkes, in dem der Sitz der Behörde sich befindet, zu bewirken, so ist der Gerichtsschreiber des für den Zustellungsauftrag zuständigen Amtsgerichts um Beauftragung eines Gerichtsdieners zu ersuchen.

Diese Vorschriften finden auch Anwendung, wenn der Zustellungsort in einem anderen deutschen Bundesstaate gelegen ist. In gleicher Weise haben die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte das Ersuchen des Gerichtsschreibers eines anderen deutschen Bundesstaates um Beauftragung eines Gerichtsdieners zu erledigen; Kosten kommen hierfür nicht in Ansatz.

§ 4.

Die Bekanntmachung von Verfügungen durch Veröffentlichung erfolgt nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften.

II. Tätigkeit des Gerichtsschreibers.

§ 5.

1. Der Gerichtsschreiber hat die für die Ausführung der Verfügungen und Beschlüsse sowie für die Zustellungen überhaupt in den Geschäftsordnungen gegebenen Vorschriften auch bei den Zustellungen von Akten wegen zu beobachten. Er hat diese Zustellungen vorzubereiten und dabei zu prüfen, ob das Schriftstück beglaubigt ist und den sonstigen für die Zustellung gegebenen Vorschriften entspricht.

2. Insbesondere ist bei der Zustellung durch einen Gerichtsdieners das Schriftstück vor der Aushändigung an diesen gemäß § 211 der Zivilprozessordnung zu versiegeln, mit der dort vorgeschriebenen Aufschrift und mit vollständiger Geschäftsnummer, in den Fällen des § 185 außerdem mit einem die Zustellung an den beteiligten Empfangspänger ausschließenden Vermerk zu versehen. Ladungen zu einer Hauptverhandlung in Strafsachen, die einem nicht auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten zugestellt werden sollen, erhalten auf der Aufschriftseite den Vermerk „Ladung zur Hauptverhandlung“. Dem Schriftstück ist das Formular zu einer